

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Haupt- und
Bauausschusses in Videokonferenz
19.05.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 1.1 Bauantrag_Errichtung eines Schwimmbeckens mit Glasüberdachung_Hörnchenstraße	
Vorlage KB/535/2021	3
Anlage KB/535/2021	5
TOP Ö 1.2 Bauantrag_Nutzungsänderung von zwei bestehenden Lagerhallen zu einer Lagerhalle mit Bürocontainer und einer KFZ-Werkstatt inkl. Bürotrakt und Sozialräume_Industriestraße	
Vorlage KB/536/2021	8
Anlage KB/536/2021	10
Lageplan KB/536/2021	13
TOP Ö 1.3 Bauantrag_Umbau und Erweiterung Wohnhaus_Kaiserstraße	
Vorlage KB/537/2021	14
Ansichten KB/537/2021	15
Lageplan KB/537/2021	17
TOP Ö 2 Grundsatzbeschluss zur Ausweisung eines Baugebietes im Bereich „Kandeltal“	
Vorlage KB/538/2021	19
Auszug FNP KB/538/2021	20

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Irene Dregert

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Bauausschuss	19.05.2021	

Bauantrag Errichtung eines Schwimmbeckens mit Glasüberdachung Hörnchenstraße

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 08/21

Baustelle: Hörnchenstraße 41, 66862 Kindsbach

Projekt: Errichtung eines Schwimmbeckens mit verschiebbarer Glasüberdachung

Baugeb. gem. BauNV WA **Plan-Nr.** 234/7 + 234/5

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude..... Genehmigungsfrei
- § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- § 34 BauGB Ortsbereich
- § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- § 35 BauGB Außenbereich
- Einwände ja / ~~keine~~

Die beabsichtigte Errichtung eines Schwimmbeckens (b x t x l 3,80 x 1,50 x 8,00 m) mit einer Glasüberdachung (b xl x h 6,50 x 10,00m x 2,74m) entspricht nicht den Vorgaben des B-Plans „Naherholungsgebiet Bärenloch“. In den textl. Festsetzungen wird nicht explizit erwähnt, dass Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Fläche gebaut werden dürfen.

Der Bauherr hat mit dem Bauantrag einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans eingereicht.

Begründung:

„Das geplante Schwimmbad befindet sich außerhalb des Baufensters. Da das Schwimmbad mit der Überdachung keinen größeren Einfluss auf die bestehende Bebauung (Abstand zu der vorhandenen Wohnbebauung) hat und sich in die vorhandene Grundstückssituation wegen seiner geringen Auswirkung sehr gut einfügt, bitte ich meinem Antrag auf Befreiung zuzustimmen“

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss möge darüber beraten und entscheiden. Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen und dem Befreiungsantrag zuzustimmen.

Anlagen

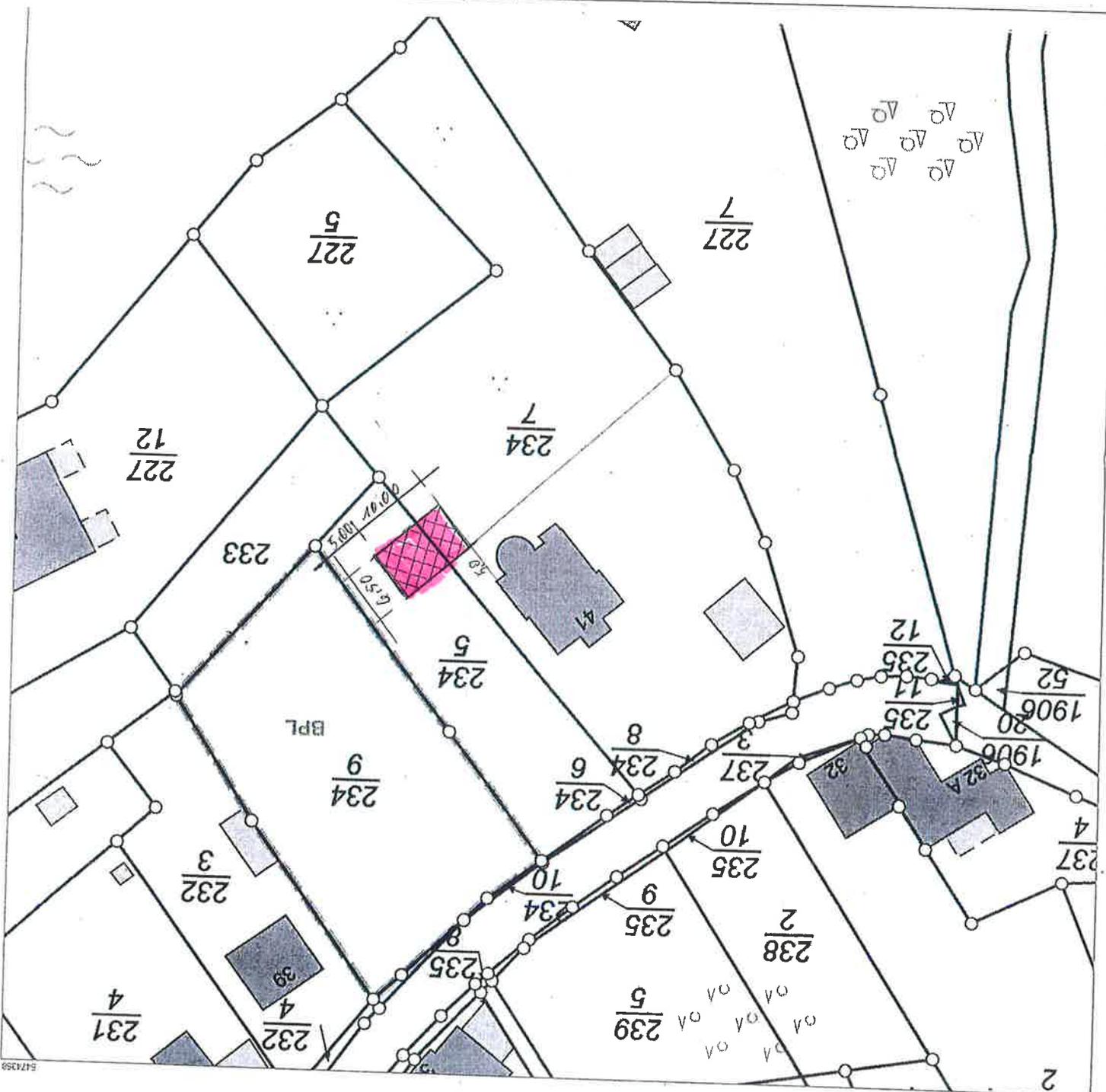
Anlage

Hergestellt am 17.02.2021

Furstück: 234/7
Gemarkung: Kindsbach (4869)

Gemeinde: Kindsbach
Landkreis: Kaiserslautern

Bahnstraße 24
66953 Pirmasens



Bauvorhaben:
Errichtung eines Schwimmbeckens
mit Überdachung

Lageplan M. = 1:500

Datum
März 2021

Blatt
2

1

Bauvorhaben:

Errichtung eines Schwimmbeckens
mit Überdachung
Hörnchenstraße 41

Grundriss

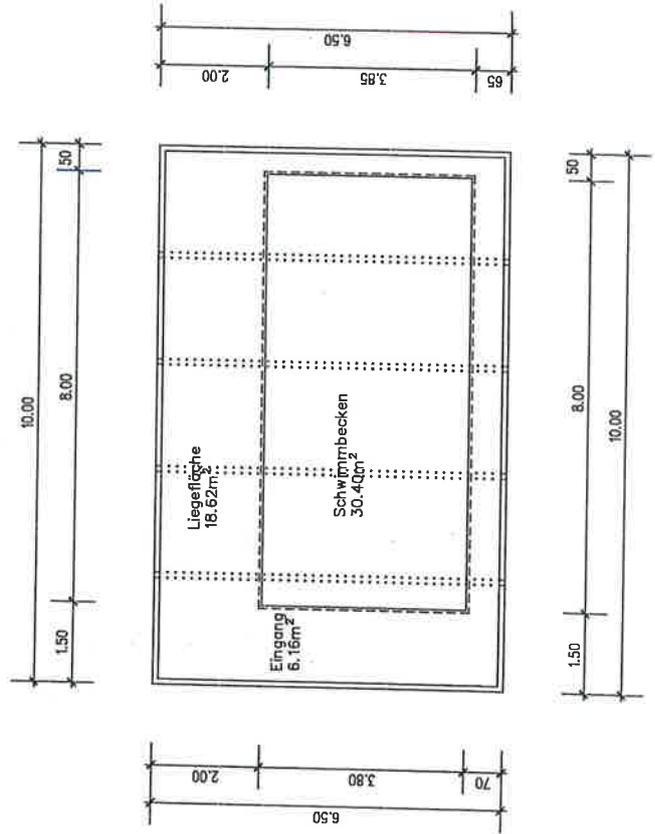
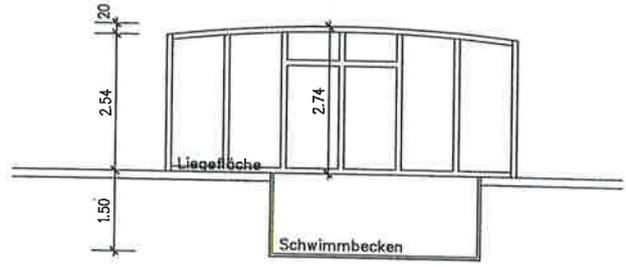
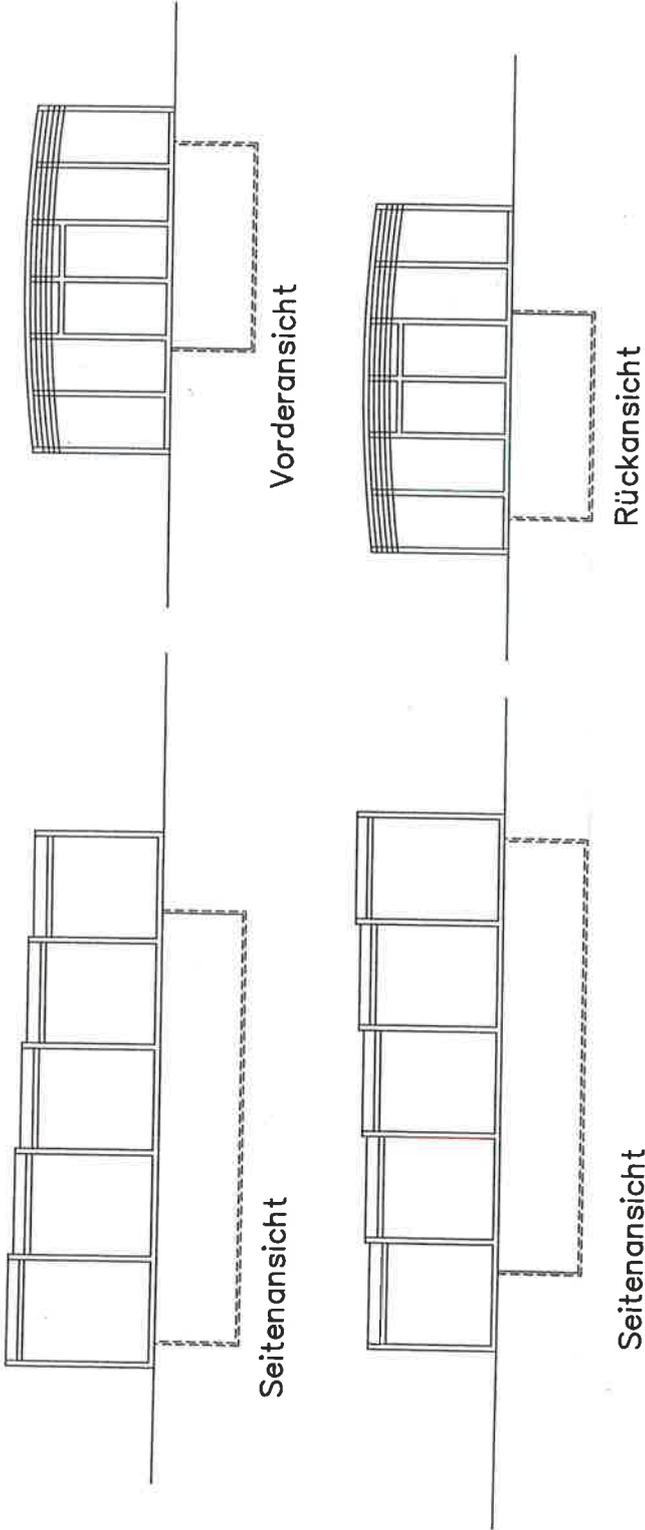
M. 1:100

Datum

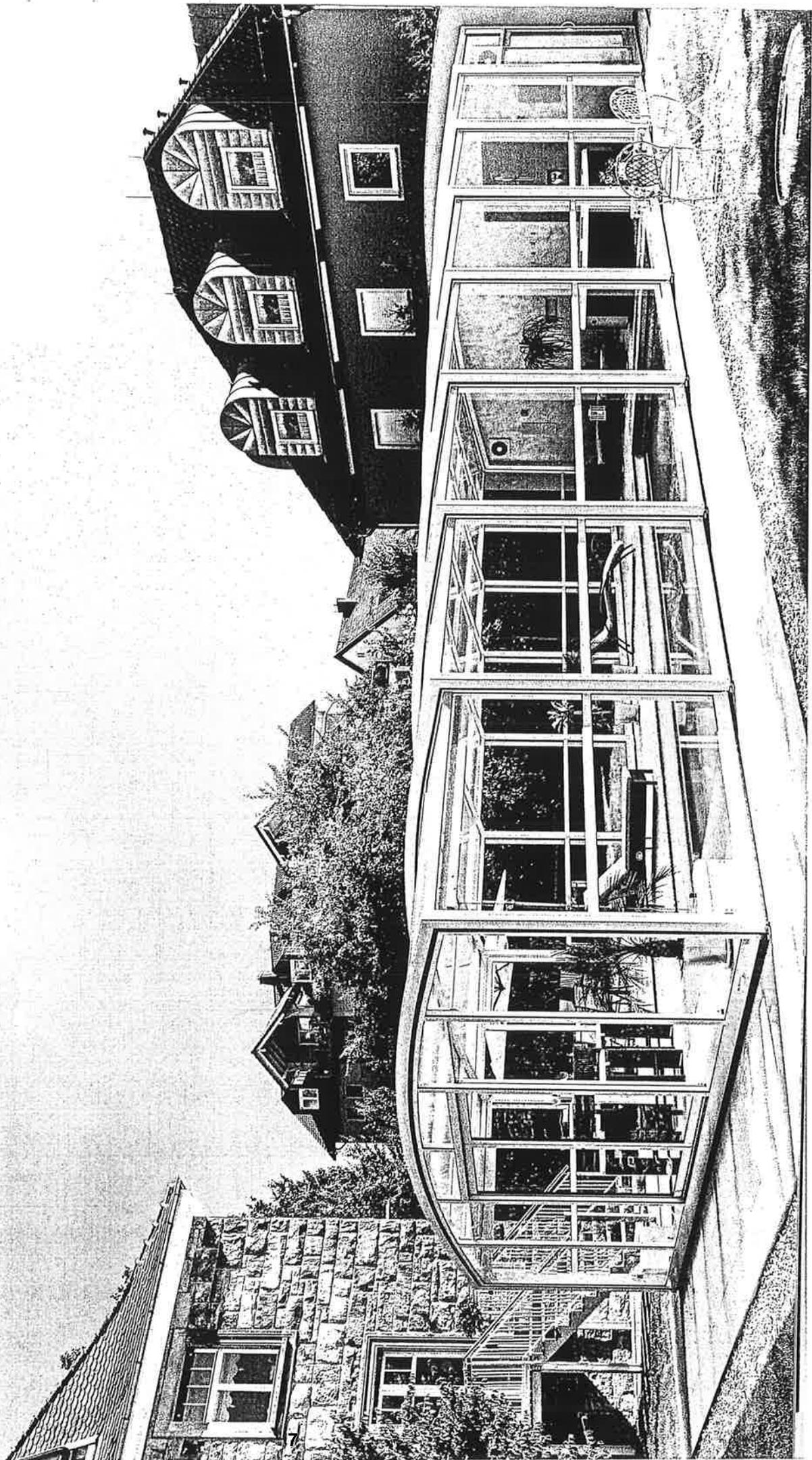
Blatt

März 2021

2



UEBERDACHUNGSMUSTER



Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Irene Dregert

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Bauausschuss	19.05.2021	

Bauantrag_Nutzungsänderung von zwei bestehenden Lagerhallen zu einer Lagerhalle mit Bürocontainer und einer KFZ-Werkstatt inkl. Bürotrakt und Sozialräume_Industriestraße

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 07/21

Baustelle: Industriestraße 17,66862 Kindsbach

Projekt: Nutzungsänderung von zwei bestehenden Lagerhallen zu einer Lagerhalle mit Bürocontainer und einer KFZ-Werkstatt inkl. Bürotrakt und Sozialräume

Baugeb. gem. BauNV GI Plan-Nr. 1816/3

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude.....Genehmigungsfrei
- § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- § 34 BauGB Ortsbereich
- § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- § 35 BauGB Außenbereich
- Einwände ja / keine

Die beabsichtigte Nutzungsänderung entspricht den Vorgaben des B-Plans „Gewerbegebiet“.

Zusätzlich sind im nördlichen Teil des Grundstücks, außerhalb des Baufeldes mehrere Containeraufstellflächen und ein Gastank geplant.

Gemäß dem B-Plan „Gewerbegebiet“ sind untergeordnete Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze zulässig. Darüber hinaus wird für die im Norden des Baugebiets verlaufende 110 KV- Freileitung ein Schutzstreifen beidseits der Leitungsachsen von 20m festgesetzt.

Gemäß §2 LBauO RLP sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder wenn sie nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Dies gilt auch für die Container und den Gastank. Demnach entspricht die Planung nicht den Festsetzungen des B-Plans.

Ein Befreiungsantrag liegt der Bauabteilung nicht vor. Nach Rücksprache mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde wurden bisher bauliche Anlagen im Bereich des Schutzstreifens

(110 kV – Leitung) auch ausnahmsweise bzw. mittels eines Befreiungsantrags nicht genehmigt.

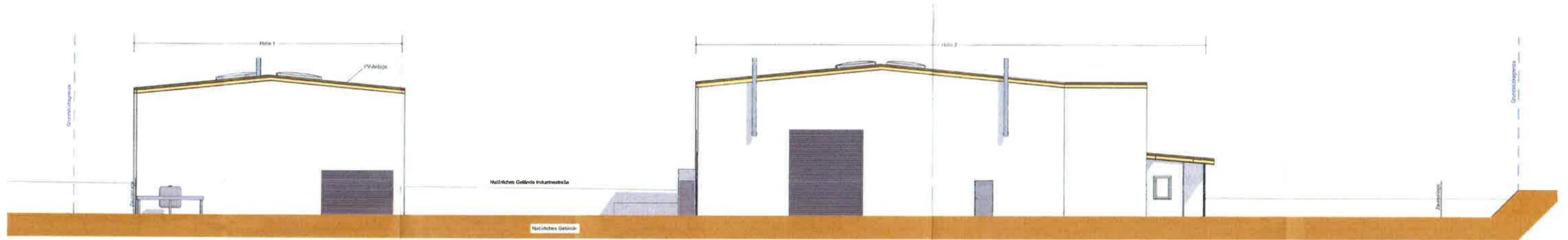
Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen in Bezug auf die Nutzungsänderung herzustellen und die Planung der Container- und Gastankaufstellfläche abzulehnen.

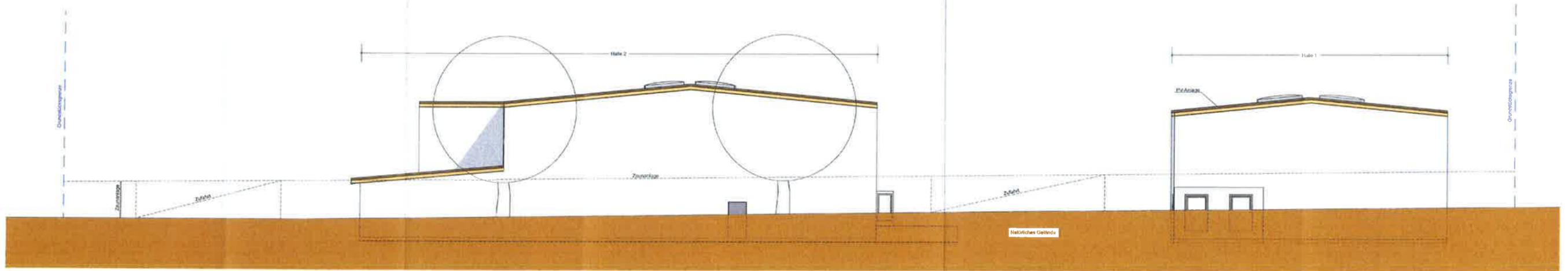
Anlagen

Anlage
Lageplan

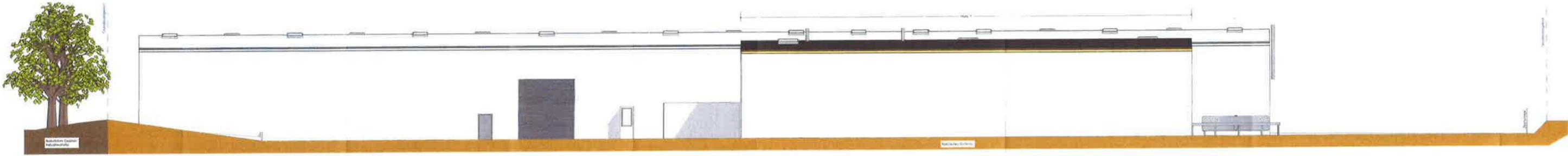
TOP Ö 1.2



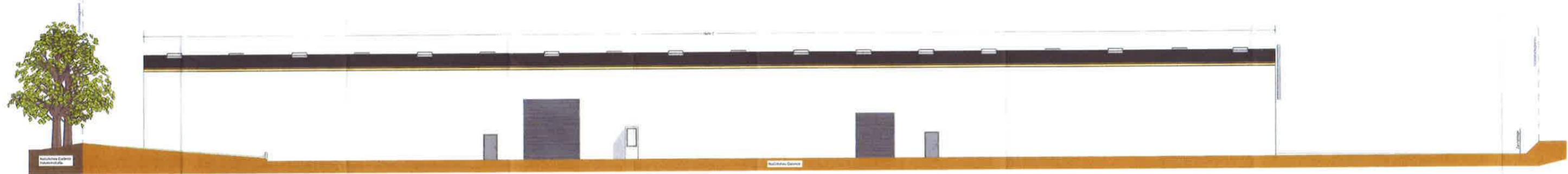
NORDAN SICHT Halle 1 und Halle 2



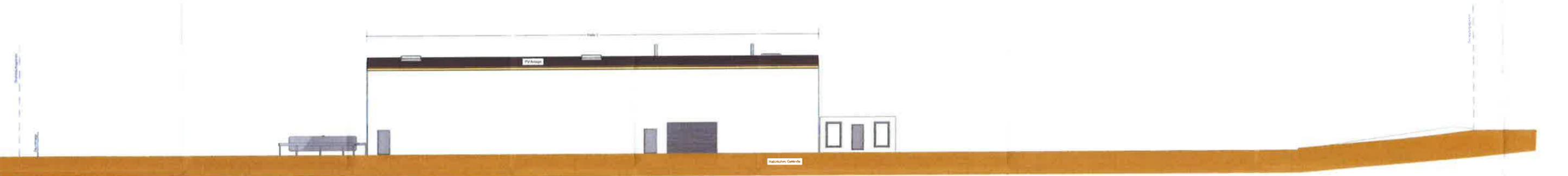
SÜDAN SICHT Halle 1 und Halle 2



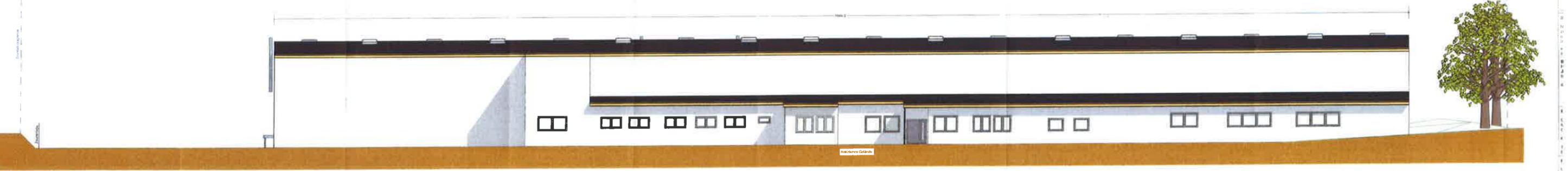
OSTAN SICHT Halle 1



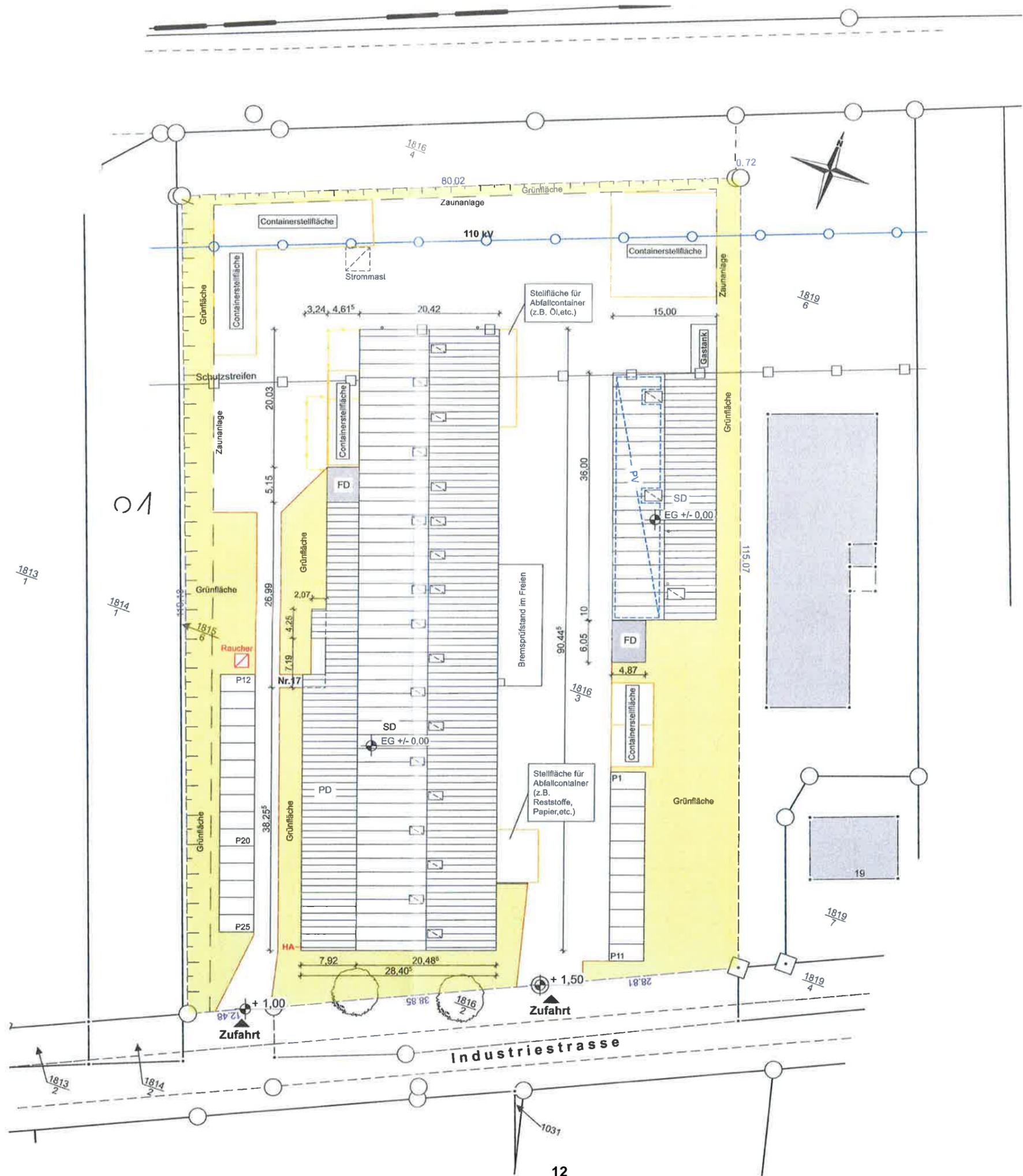
OSTAN SICHT Halle 2



WESTAN SICHT Halle 1



WESTAN SICHT Halle 2



TOP Ö 1.2

Auszug aus den Geobasisinformationen
Liegenschaftskarte



Rheinland-Pfalz

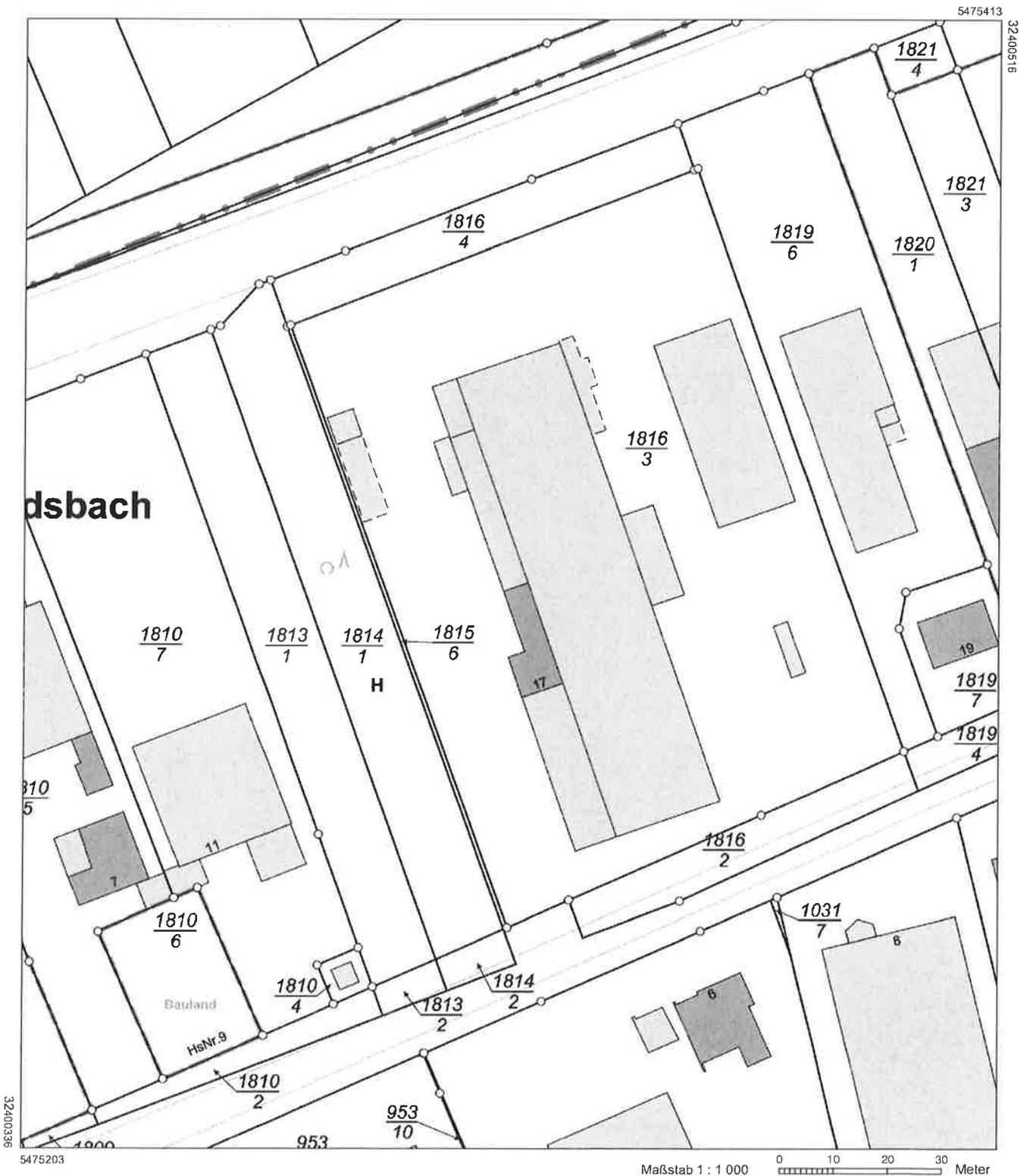
VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT WESTPFALZ

Hergestellt am 16.02.2021

Flurstück: 1816/3
Flur: 0
Gemarkung: Kindsbach

Gemeinde: Kindsbach
Landkreis: Kaiserslautern

Bahnhofstraße 24
66953 Pirmasens



Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).
Hergestellt durch das Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz.

TOP Ö 1.3

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl

Landstuhl, den 10.05.21

Ortsgemeinde Kindsbach
Vorlage Nr.: KB/537/2021

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Irene Dregert

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Bauausschuss	19.05.2021	

Bauantrag_Umbau und Erweiterung Wohnhaus_Kaiserstraße

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 06/21

Baustelle: Kaiserstraße 32,66862 Kindsbach

Projekt: Umbau und Erweiterung eines Wohnhauses

Baugeb. gem. BauNV MI Plan-Nr. 2

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude....Genehmigungsfrei
- § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- § 34 BauGB Ortsbereich
- § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- § 35 BauGB Außenbereich
- Einwände ja / keine

Bauplanungsrechtlich keine Einwände. Die teilweise fehlenden Abstandsflächen zum Nachbarn in Bezug auf den Anbau, Fassadenöffnungen und die Terrasse werden bauordnungsrechtlich durch die Kreisverwaltung geprüft.

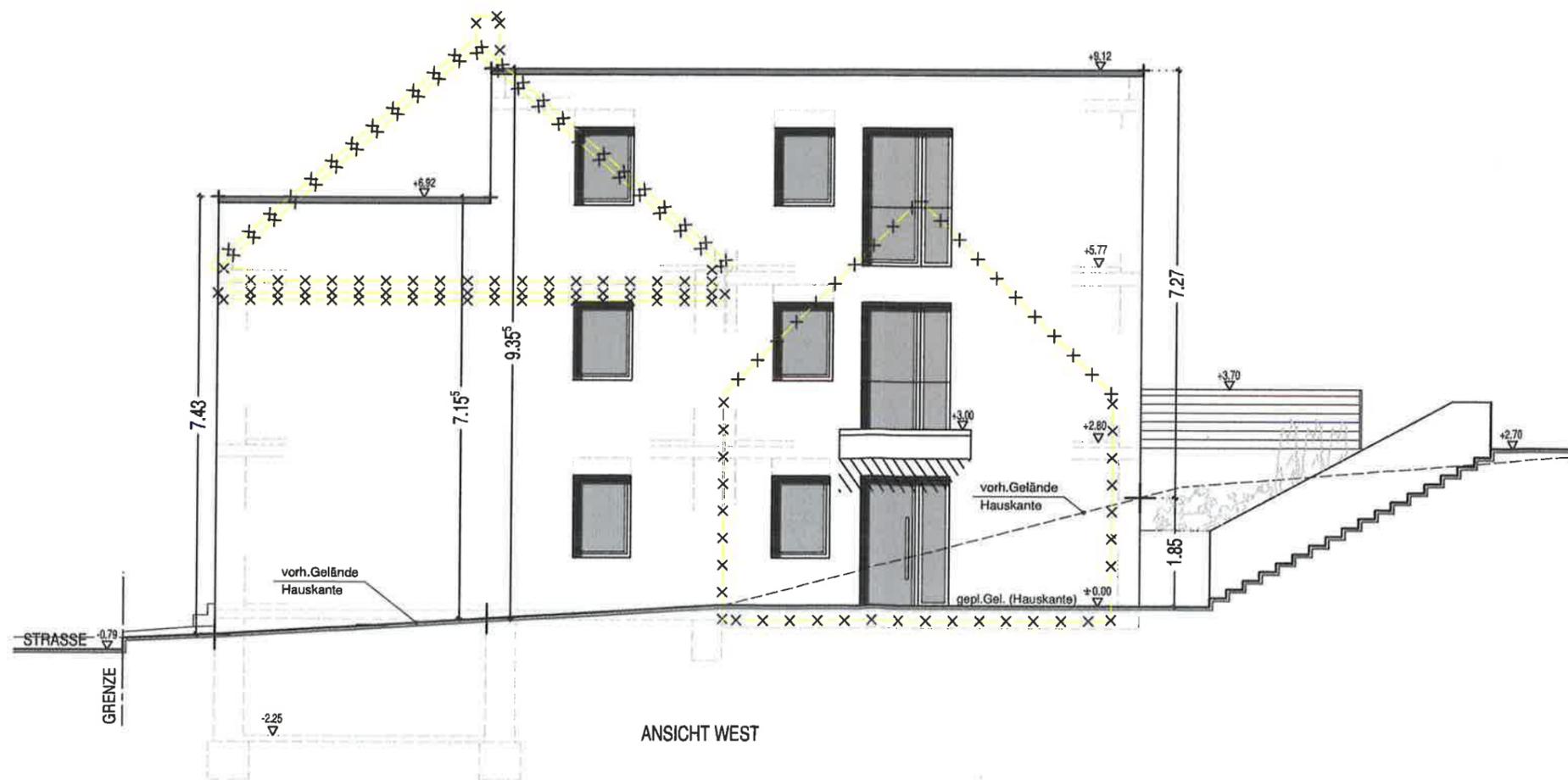
Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

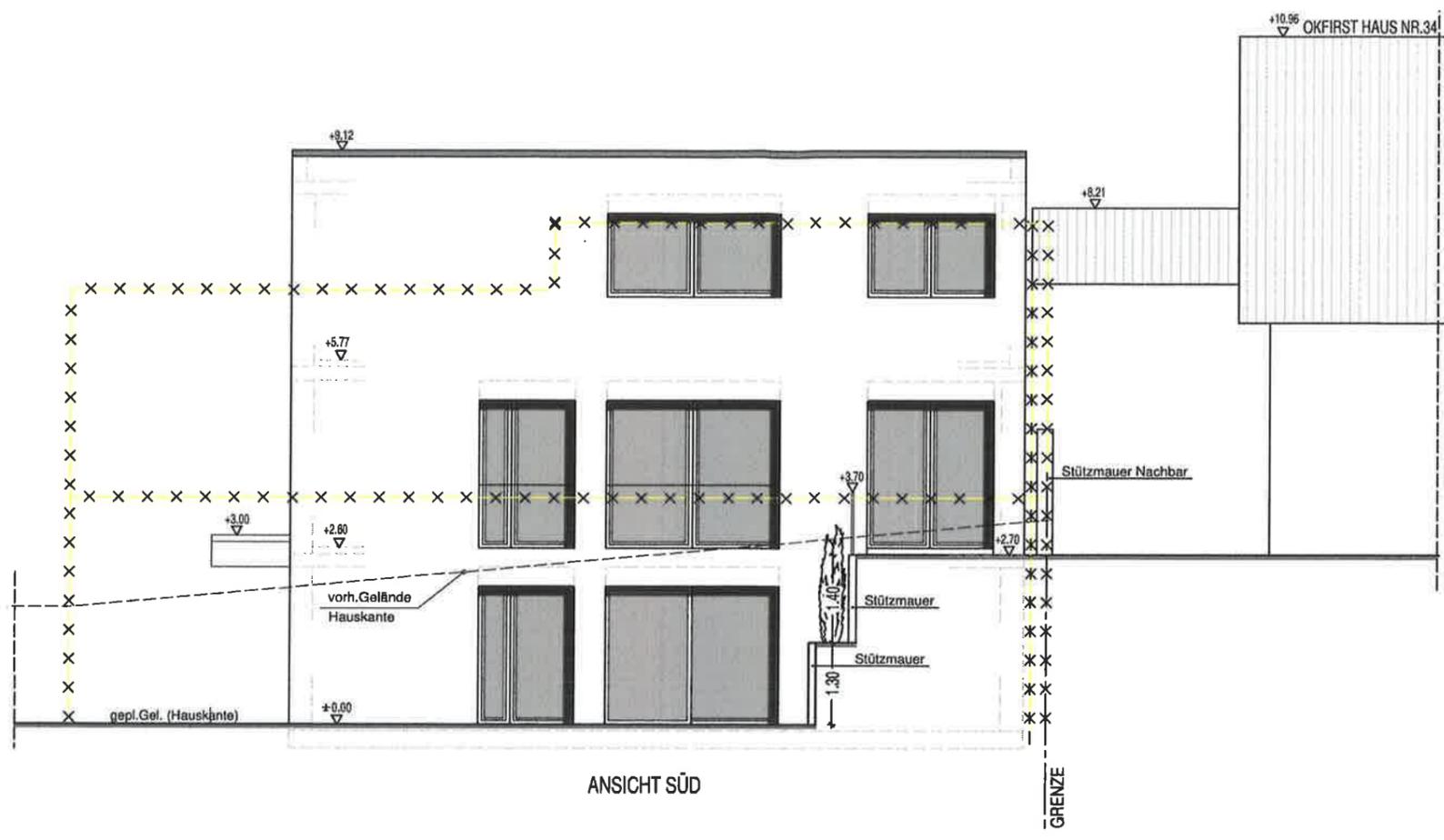
Anlagen

Ansichten
Lageplan

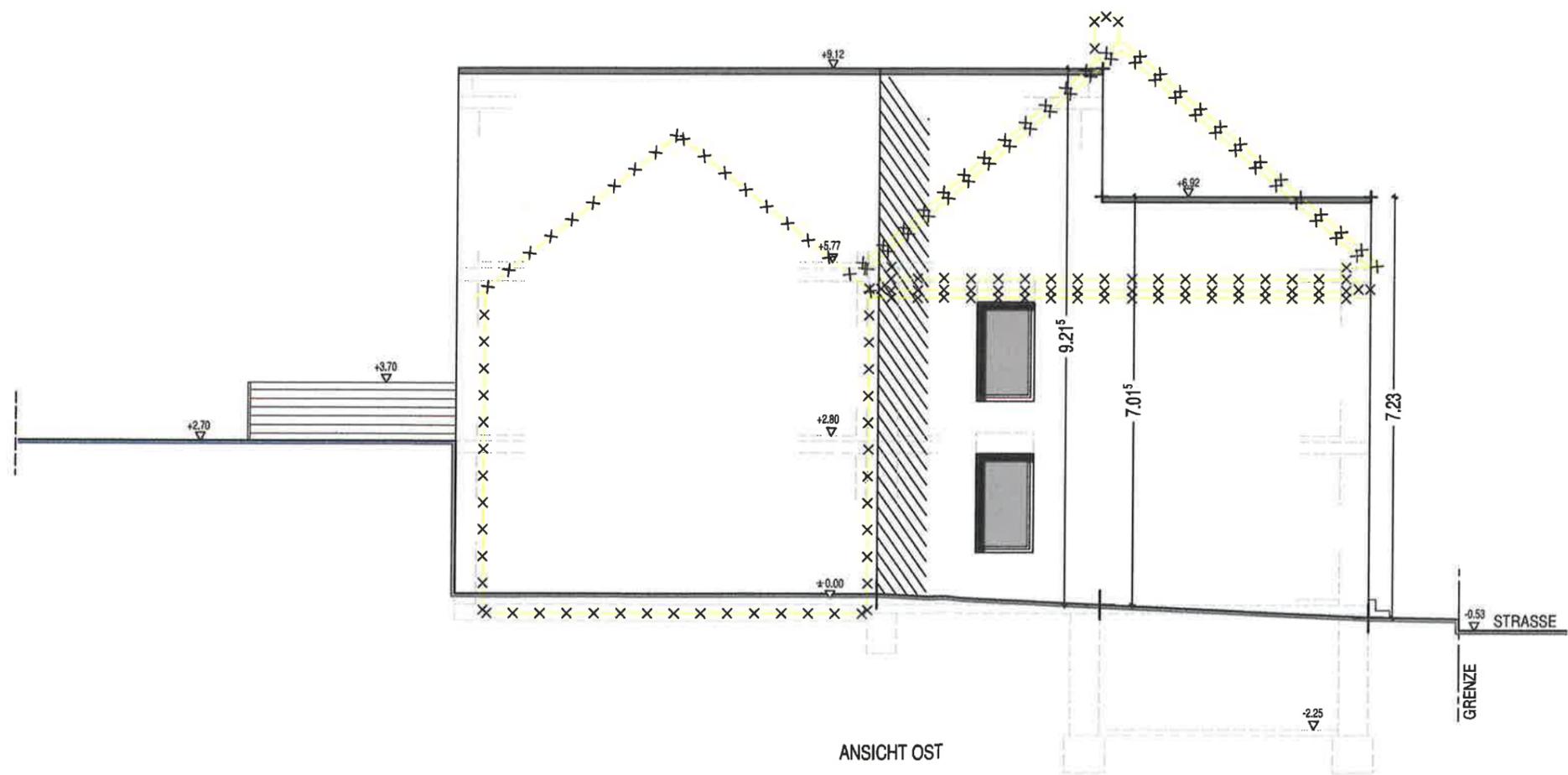
TOP Ö 1.3



-  BESTAND
-  NEU
-  ABRISS



ANSICHT SÜD



ANSICHT OST

Auszug aus den Geobasisinformationen Liegenschaftskarte 1.3



Rheinland-Pfalz

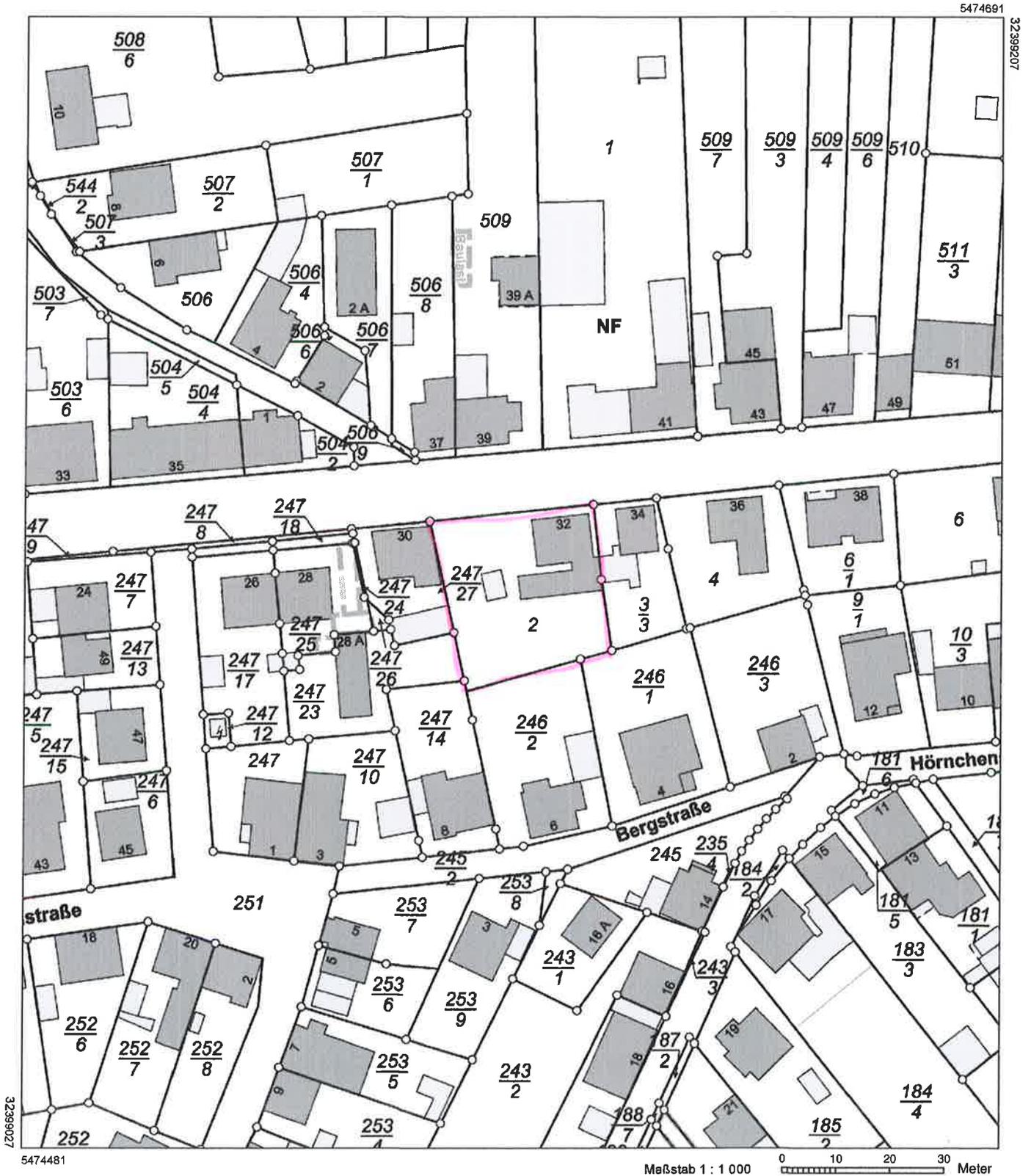
VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT WESTPFALZ

Hergestellt am 26.03.2021

Flurstück: 2
Flur: 0
Gemarkung: Kindsbach

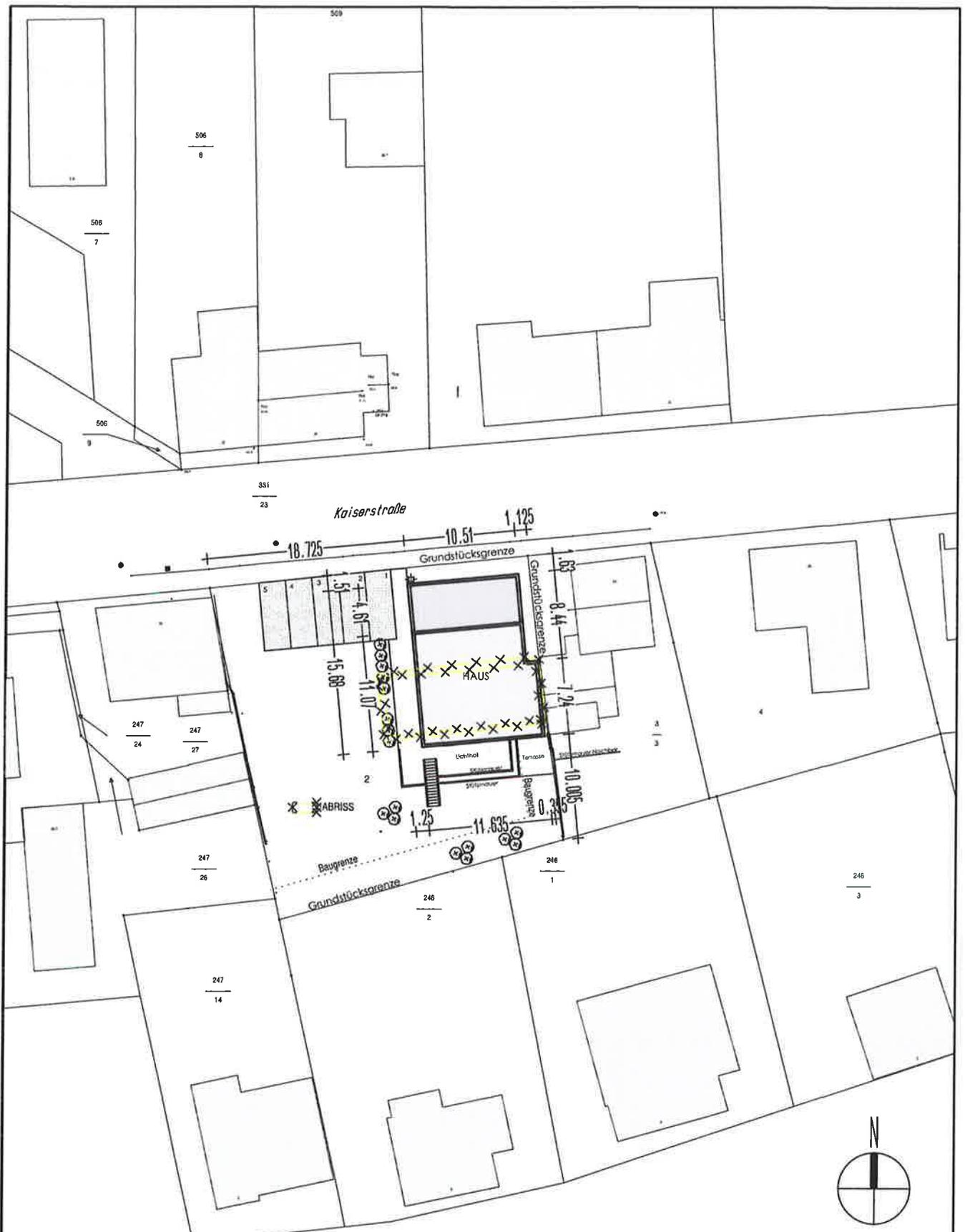
Gemeinde: Kindsbach
Landkreis: Kaiserslautern

Bahnhofstraße 24
66953 Pirmasens



Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Hergestellt durch Öffentlich best. Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. (FH) Valerija Hehn
Befugnis eingeräumt am 01.03.2017 durch Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz



Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Oliver Schneider

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Bauausschuss Gemeinderat	19.05.2021	

Grundsatzbeschluss zur Ausweisung eines Baugebietes im Bereich „Kandelta,,

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Kindsbach plant wegen einer erhöhten Nachfrage nach Bauplätzen die Ausweisung eines Baugebietes im Bereich „Kandelta“. Die Fläche wurde bereits im bestehenden Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen und befindet sich süd-östlich der Gemeinde, im Anschluss an die Gemeindestraße „Im Kandelta“.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Haupt- und Bauausschuss fasst den Empfehlungsbeschluss, dass die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbaufläche „Kandelta“ grundsätzlich entwickelt werden soll.
- 2.) Der Gemeinderat möge abschließend darüber beraten und entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im:

- ja, jedoch nicht unmittelbar nein
 Investitionsplan VV 4.1.3. zu § 103
(Maßnahme) GemO geprüft
 Ergebnishaushalt

bei Buchungsstelle: 5110 562590

in Höhe von: Es wurden auf der Haushaltsstelle für Dorferneuerungsmaßnahmen 15.000,00 € eingestellt. Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes müssten im Haushalt 2022 / 2023 zusätzlich Mittel eingestellt werden.

Anlagen

Auszug FNP

TOP Ö 2

